

STADT TREUCHTLINGEN
LANDKREIS WEIßENBURG-GUNZENHAUSEN



BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
TR 38A „ERWEITERUNG SONDERGEBIET REISEMOBILSTELLPLATZ“
BEGRÜNDUNG

AUSFERTIGUNG

STAND: 18.10.2018



LANDSCHAFTSPLANUNG

Jörg Ermisch
Dipl.Ing (FH)

Lucia Ermisch
LandschaftsArchitekten

Gartenstraße 13
Tel. 09171/87549

91154 Roth
Fax. 09171/87560

www.ermisch-partner.de / info@ermisch-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorbemerkungen	1
1.1.	Planungsabsicht	1
1.2.	Lage und Größe des Planungsgebietes	1
2.	Planungsrechtliche Festsetzungen	2
2.1.	Regionalplan	2
2.2.	Flächennutzungs- und Landschaftsplan	2
2.3.	Biotopkartierung/ Schutzgebiete	3
3.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	4
3.1.	Rechtliche Grundlagen	4
3.2.	Datengrundlage	4
3.3.	Methodisches Vorgehen	4
3.4.	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie	5
3.5.	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	6
3.6.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
4.	Umweltbericht	8
4.1.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
4.1.1.	Unterscheidung der unterschiedlichen Auswirkungen der Planung	8
4.1.2.	Realnutzung	9
4.1.3.	Luft/ Lokalklima	10
4.1.4.	Geologie und Boden	11
4.1.5.	Wasser	12
4.1.6.	Arten und Lebensräume	14
4.1.7.	Landschaftsbild und Erholung	16
4.1.8.	Menschen/ Lärm/ Immissionen	17
4.1.9.	Kultur- und Sachgüter	17
4.1.10.	Wechselwirkungen der Schutzgüter	18
4.1.11.	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	18
4.2.	Geprüfte Alternativen	19
5.	Städtebauliche Gestaltungsabsicht	19
6.	Erschließung und Bebauung	19
6.1.	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 3 sowie § 10 BauNVO)	19
6.2.	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	19

6.3.	Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	19
6.4.	Ver- und Entsorgung	19
6.5.	Hochwasserangepasste Bauweise	20
7.	Flächenbilanz	20
8.	Ermittlung und Umfang erforderlicher Ausgleichsflächen	21
8.1.	Einstufung der Schutzgüter	21
8.2.	Bilanzierung zum Ausgleich und Ersatz (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	22
8.3.	Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20)	23
8.4.	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	24
9.	Aufstellungsvermerk	26

1. VORBEMERKUNGEN

1.1. PLANUNGSABSICHT

In Treuchtlingen ist die Erweiterung des bestehenden Wohnmobilstellplatzes an der Kästleinsmühlenstraße geplant. Der Stellplatz befindet sich am nordöstlichen Ortstrand der Stadt Treuchtlingen unweit des südlichen Anstiegs des Nagelbergs in der flachen Talau des Altmühltals. Anlass für die Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes ist die anhaltende Nachfrage nach Plätzen. Die Erweiterung des Wohnmobilplatzes umfasst 35 zusätzliche Stellplätze. Im aktuellen Bestand befinden sich 44 Stellplätze. Mit der geplanten Erweiterung möchte die Stadt Treuchtlingen den Tourismus stärken und der hohen Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen gerecht werden. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 800 m. Der Reisemobilstellplatz befindet sich in fußläufiger Nähe zu den Kur- und Erholungseinrichtungen wie Kurpark (direkt benachbart) und Thermalbad (ca. 350m).

Im weiteren Umfeld schließt nach Westen die Kästleinsmühlenstraße und der angrenzende Kurpark mit dahinterliegender Wohnbebauung an, im Süden ein bestehende Gewerbegebiet mit dem Betriebsgelände der Fa. Hirschmann, im Osten landwirtschaftliche Nutzung und in nördlicher Richtung hat die Landschaft ihren natürlichen Ursprung beigehalten mit der von Norden her fließenden Altmühl und des sich dort befindenden Nagelberg.

Der Bebauungsplan Nr. TR 38a umfasst für die Anschlussflächen im Westen eine Teilfläche des bestehenden Wohnmobilstellplatzes auf dem Flurstück 919/48, auf welchem sich der bestehende Stellplatz befindet, und eine Teilfläche des Flurstücks 919.

1.2. LAGE UND GRÖÖRE DES PLANUNGSGBIETES

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand der Stadt Treuchtlingen an der Kästleinsmühlenstraße. Das Gebiet liegt im Tal östlich des Kurparks und der Altmühl und befindet sich auf rund 410 m. ü. NN.

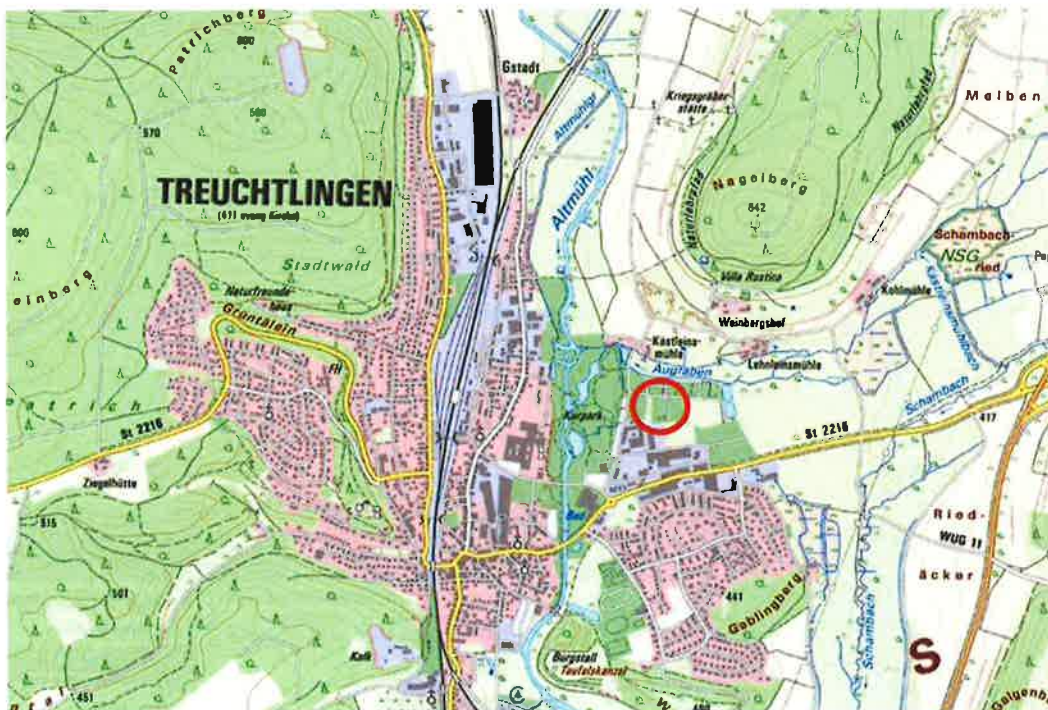


Abbildung 1: Lageplan unmaßstäblich

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1. REGIONALPLAN

Treuchtlingen gehört zur Planungsregion Westmittelfranken (8) und ist dort als mögliches Mittelzentrum in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, dargestellt.

Die Stadt Treuchtlingen erfüllt mittelzentrale Teilaufgaben. Ziel ist es, die Stadt in ihrer Mittelzentrumsfunktion zu stärken und weiter zu entwickeln. Dabei soll insbesondere die Ausstattung mit mittelzentralen Einrichtungen gesichert, weiterentwickelt und in Teilbereichen ergänzt werden. Zur Stärkung der Arbeitsplatzqualität soll darauf hingewirkt werden, das Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen zu erweitern und qualitativ zu verbessern.

Die Karte „Ökologisch funktionelle Raumlagerung“ des Regionalplans zeigt den Planungsbereich als eine Fläche, die zwischen drei Nutzungen steht: „städtisch industrieller Nutzung“, „intensiver Landnutzung“ und „überwiegend natürliche und naturnahe Lebensgemeinschaften“ dar.

Naturräumlich ist der Geltungsbereich der Haupteinheit 082 – Südliche Frankenalb mit der Untereinheit 082.2 – Altmühlalb zuzuordnen.

Das Planungsgebiet befindet sich mit der Lage innerhalb des Naturparks Altmühltal in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig).

2.2. FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN

Die im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB betriebene Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung an die geplante Nutzung anpassen.

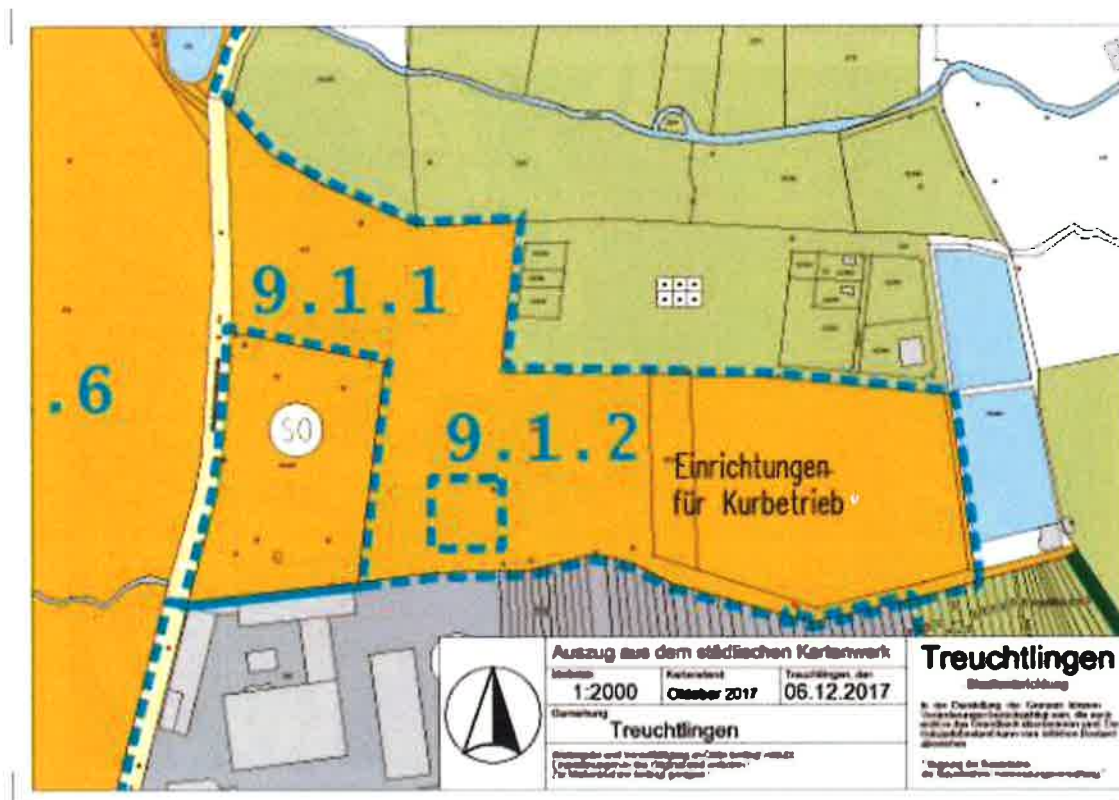


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem bisher rechtskräftigen FNP Treuchtlingen

2.3. BIOTOPKARTIERUNG/ SCHUTZGEBIETE

Der Umgriff des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Naturparks „Altmühltal“.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung. In nächster Nähe befindet sich im Norden direkt an der Kästleinsmühlenstraße das Biotop „Streuobstbestand östlich von Treuchtlingen“. Nord-östlich in rund 200 m Entfernung liegt das Flachlandbiotop Nr. 7031-1085 "Röhrichte östlich von Treuchtlingen". Im Kurpark in nordwestlicher Richtung liegt das Flachlandbiotop Nr. 7031-1070 "Altwässer an der Altmühl bei Treuchtlingen".

Das vom Geltungsbereich rund 600m entfernte Landschaftsschutzgebiet LSG-00565.01 ist die Schutzzone des Naturparks „Altmühltal“. Entlang der Altmühl verläuft das FFH-Gebiet Nr. 7132-371 „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“. Mit einer Entfernung von rund 320 m liegt es wie das LSG nicht im Geltungsbereich.



Abbildung 3: Naturpark „Altmühltal“ mit nahe gelegenem FFH-Gebiet

3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach § 44 und § 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

Die vollständige saP liegt als Anhang bei. Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte aufgeführt.

3.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

3.2. DATENGRUNDLAGE

- Topografische Karte
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- Begehung der Fläche inkl. Höhlenbäume
- nachdem die Gehölze bereits im Winter gerodet wurden, ist nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde, Frau Baumgartner, eine Trockenabschichtung der Arten ausreichend

3.3. METHODISCHES VORGEHEN

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz.IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachliche Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“

Folgende Prüfschritte werden in der nachfolgenden Reihenfolge durchgeführt:

1. Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
2. Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.

Zunächst ist zu untersuchen, ob nachfolgende Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

3.4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH RICHTLINIE

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Tierarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Für die im Wirkraum des Vorhabens potentiell vorkommenden Fledermausarten ist eine konfliktvermeidende Maßnahme nötig (V-M 1).

Das Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ist potenziell möglich. Es ist eine konfliktvermeidende Maßnahme und eine CEF-Maßnahme (V-M 4 und CEF- M 1) zur Wahrung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erforderlich.

Weitere Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie finden innerhalb des Untersuchungsraums keinen geeigneten Lebensraum.

3.5. BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Vögeln, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bei den Kartierungsgängen wurden die anwesenden Spezies der Artengruppe Vögel nach Gesang, Ruf oder andere Geräusche (z.B. Klopfen) und durch direktes Beobachten (Flug, Balz, Revierauseinandersetzungen, Beutefang, Nahrungssuche) bestimmt.

Das Vorkommen von Brutvögeln im Wirkraum des Vorhabens ist potenziell möglich. Es sind zwei konfliktvermeidende Maßnahmen durchzuführen. (V-M 2 und V-M 3).

3.6. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1: Erhalt der Höhlenbäume für Fledermäuse entlang des Grabens.** Sollte eine Fällung unabwendbar sein, ist der Stammabschnitt mit den Höhlenstrukturen in der unmittelbaren Umgebung bei gleicher Exposition an einen Stützbaum oder -pfahl anzubringen. Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist eine ökologische Bauleitung notwendig. Eine Fällung ist nur im Oktober möglich, bei Anwesenheit von Fachpersonal.
- **V-M 2: Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.3. - 30.9.)**
- **V-M 3: Erhalt der Höhlenbäume für höhlenbrütende Vögel entlang des Grabens.** Sollte eine Fällung unabwendbar sein, ist der Stammabschnitt mit den Höhlenstrukturen in der unmittelbaren Umgebung bei gleicher Exposition an einen Stützbaum oder -pfahl anzubringen. Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist eine ökologische Bauleitung notwendig. Eine Fällung kann nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- **V-M 4: (Zauneidechse)** Die Baufeldräumung und Erdarbeiten im Bereich der möglichen Zauneidechsenlebensräume müssen in der mobilen Phase der Art und außerhalb der Zeit der Eiablage erfolgen (d.h. Erd- und Bodenarbeiten nur im Zeitraum Ende März bis Anfang Mai bzw. Mitte August bis Ende September)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF M 1: Maßnahmen zur Stützung der Zauneidechsen-Population:** In der östlich angrenzenden Ausgleichsfläche kleinflächige Schaffung von Zauneidechsen-Strukturen im Anschluss an Gebüsch (Herstellen von 5 kleineren besonnten Rohbodenflächen, jeweils ca. 3-4 qm, Sonnplätze und Stein- und Reisighaufen mit Hohlräumen).

4. UMWELTBERICHT

4.1. BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1.1. UNTERSCHIEDUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die drei verschiedenen mit einem Vorhaben verbundenen Wirkprozesse aufgeführt. Es werden im Allgemeinen baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren oder Wirkprozesse unterschieden. Bei dem geplanten Vorhaben werden zum Teil Flächen in Anspruch genommen, die bereits überbaut sind, überbaut waren und sich in Umnutzung befinden.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse:

- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke im Eingriffsbereich.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. temporäre Ableitung von Schichtenwasser).
- Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas.
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm oder optische Störeffekte.

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung).
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung.
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte. Die Bebauung und Verkehrserschließung kann durch Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Fahrzeuge oder Menschen sowie durch nächtliche Beleuchtung zu Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.
- Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.
- Beeinträchtigungen des Naturgenusses durch Verlärmung bisher wenig belasteter Stadträume und verkehrsbedingter Beunruhigung.

4.1.2. REALNUTZUNG



Abbildung 4: Luftbild mit Geltungsbereich und Flurgrenzen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches.

Objekte	Fläche m ²	Anteil in %
Extensives Grünland	1.514	19
Feldgehölze	2.784	35
Lagerfläche	1.236	16
Schotterweg	421	6
Feuchtgehölze (einschl. Aufraben mit Ufersaum)	1.198	15
Parkplatz (geschottert)	382	5
bestehende Stellplätze	338	4
Gesamtfläche	7873	100

Die Bestandsaufnahme des Geltungsbereiches wurde im Januar 2018 durch das Büro Ermisch & Partner Roth, durchgeführt.

4.1.3. LUFT/ LOKALKLIMA

Der Geltungsbereich gehört zum kontinental geprägten mittelfränkischen Klimabezirk mit verhältnismäßig kalten Wintern und warmen Sommern. Die mittlere Jahrestemperatur im Planungsraum beträgt +7 und +8°C, die mittlere Niederschlagsmenge pro Jahr liegt bei rund 650-750 mm.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen dienen als kleinflächige Frischluftentstehungszone. Die offenen Grünlandflächen stellen außerdem ein Kaltluftentstehungsgebiet dar, das die südlich angrenzenden Wohnbebauungen versorgt.

Insgesamt hat die Erweiterung des Stellplatzes eine geringe Auswirkung auf die klimatische Ausgleichsfunktion, da grundsätzlich durch den Kurpark eine große offene Grünlandfläche vorhanden ist und die Wohnmobilstellplatzenerweiterung insgesamt gering gehalten ist mit rund 0,95 ha.

Auswirkungen:

Im Rahmen dieses Umweltberichts werden vor allem zwei Funktionsbereiche des Klimas behandelt:

- die klimatische Ausgleichsfunktion, d.h. die Minderung von Beeinträchtigungen bei Temperatur, Wasserdampfgehalt, etc.
- die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Bezug auf Beeinträchtigungen der Luftqualität mit Schadstoffen.

Baubedingte Auswirkungen: Während der Bauarbeiten ist im Allgemeinen mit einer Zunahme der Luftbelastung durch Staub und dem Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen.

Anlagenbedingte Auswirkungen: Durch die Rodung der vorhandenen Gehölzstrukturen fallen kleinflächige Frischluftentstehungszonen für umliegende Wohnbebauungen weg. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind jedoch im Zuge der Neupflanzung von Gehölzen innerhalb des Bebauungsplans zu kompensieren.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Die versiegelten Flächen führen zu einer stärkeren Erwärmung des Gebietes durch die Abstrahlung der gespeicherten Wärme.

Ergebnis:

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Lokalklima sind nicht zu erwarten.

4.1.4. GEOLOGIE UND BODEN

Beschreibung:

Entsprechend der geologischen Karte des Bayern Atlas gehört der Planungsraum zur geologischen Raumeinheit des „Quartär“. Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der „Ablagerungen im Auenbereich“. Meist handelt es sich um jungholozäne und polygenetische Talfüllungen. Die Ablagerungen charakterisieren sich durch Mergel, Lehm, Sand, Kies und z.T. Torf.



Abbildung 5: Ausschnitt aus der geologischen Karte (ohne Maßstab) mit Lage Geltungsbereich in „Ablagerungen im Auebereich“ (weiße Farbgebung)

Vorzufinden sind Bodenkomplexe wie Gleye, kalkhaltige Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden mit weitem Bodenartenspektrum (Talsediment). Sie sind verbreitet skelettführend und im Untergrund carbonathaltig. Die Böden sind durch die derzeitige Nutzung bereits anthropogen überprägt, da sie als Lagerfläche verwendet und hierfür mit Fahrzeugen befahren werden.

Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen: Während der Bauphase kann es zu zusätzlichen Belastungen des Bodens durch Bodenverdichtung kommen.

Anlagenbedingte Auswirkungen: Gewachsener und belebter Boden ist in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung nicht ersetzbar.



Abbildung 6: anthropogen überprägte Bodenverhältnisse

Durch die Versiegelung und Überformung der für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen und der baulich nutzbaren Flächen sind unausweichlich Leistungseinbußen für den Naturhaushalt gegeben. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie sparsamer Umgang mit Grund und Boden, die Verwendung versickerungsfähiger Beläge und die schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau von Boden, können Eingriffe in das Schutzgut Boden minimiert werden.

Die Erweiterung der Stellplätze mit der geplanten Straße ergeben eine Fläche von 4.604,5 m². Die Stellflächen bestehen aus einer wasserdurchlässigen Pflasterdecke (befestigt, 2.865m²). Die vorgesehene Straße wird asphaltiert (versiegelt, 1.739,5 m²).

Betriebsbedingte Auswirkungen: Durch den Betrieb des Wohnmobilstellplatzes kann es zu Schadstoffeinträgen in den Boden kommen.

Ergebnis:

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen müssen die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als mittel bewertet werden.

Da die Bodenbildung im Auebereich allgemein in Abhängigkeit zu Überschwemmungen und damit Flussablagerungen steht, sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als hoch zu bewerten.

4.1.5. WASSER

Beschreibung:

Die Altmühl als Gewässer 1. Ordnung befindet sich ca. 350 m westlich. Der im Planungsraum anstehende quartäre Flussschotter (silikatisch/ karbonatisch) und die Terrassenkiese (karbonatführend) weisen eine mittlere

Gebirgsdurchlässigkeit auf. Mit der Nähe zur Altmühl liegt der Geltungsbereich vollständig in einem Überschwemmungsgebiet HQ 100.

Im Änderungsbereich befindet sich der Augrabens mit seinem Uferbereich, ein Gewässer dritter Ordnung.

Trinkwasserschutzgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht tangiert.

Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen: Bei dem Bau der Stellplätze sind nur geringe unmittelbare Auswirkungen auf das Oberflächengewässer oder das Grundwasser zu erwarten. Es finden keine Tiefbauarbeiten statt und der Grundwasserspiegel wird nicht berührt.

Anlagenbedingte Auswirkungen: Die Versiegelung von Flächen durch Überbauung führt generell zu einer Reduzierung des Regenrückhaltes in der Landschaft sowie zu einer eingeschränkten Versickerung und Grundwasserneubildung. In einem Überschwemmungsgebiet ist die Auswirkung einer eingeschränkten Versickerung in einem höheren Maß zu bedenken. Die Höhenverhältnisse bleiben bestehen und es finden keinerlei Auffüllungen statt, die zu einer Reduzierung des Retentionsraumes führen. Der Augrabens wird vollständig erhalten und von jeglicher Nutzung freigehalten.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Im Zuge des Betriebs des Wohnmobilstellplatzes können wassergefährdende Einträge (beispielsweise auslaufendes Motoröl) geschehen. Hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen, Abfällen, u.a. wird auf § 5 WHG (allgemeine Sorgfaltspflichten) verwiesen. Aus diesem Grund gilt am Wohnmobilstellplatz ein Verbot für die Fahrzeugwäsche, den Ölwechsel, die illegale Abfalllagerung oder ähnliches. Diese Passagen sollten in die Campingplatzverordnung aufgenommen werden.

Der Platz ist in den Wintermonaten geschlossen und wird während eines Hochwasserereignisses gesperrt. Damit werden die Auswirkungen eingeschränkt.



Abbildung 7: Der Wohnmobilstellplatz befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Altmühl

Ergebnis:

Es kommt durch die Planung zu mittleren bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Bei den anlagenbedingten Auswirkungen kommt es aufgrund der eingeschränkten Versickerung zu einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

4.1.6. ARTEN UND LEBENSÄUUME**Beschreibung:**

Die potentielle natürliche Vegetation, die sich ohne menschliches Zutun langfristig einstellen würde, wäre ein "Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit flussbegleitendem Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald". Der etwa 15 – 25 m breite Grünflächenbereich zwischen dem bestehenden Wohnmobilstellplatz und der geplanten Erweiterung zeigt die potentiell natürlichen Arten teilweise auf. Im Baumbestand finden sich Feldahorn (2x), Esche (2x), Weide (10-15x), Hainbuche (8-10x) und Erle (3x). Heckenrose und Hartriegel bilden die Strauchschicht. Im Unterwuchs wachsen Brombeere und Buntnessel.

Am westlichen Rand der natürlichen Vegetation befinden sich hinzu gepflanzte Baum- und Hecken-Arten wie Hasel, Holunder, Eichel, Schneeball, Liguster und Kornelkirsche. Sie trennen den bestehenden Wohnmobilstellplatz von der potentiell natürlich vorkommenden Vegetation. An die natürlich vorkommende Vegetation grenzt weiter östlich extensives Grünland. Dieses wird teilweise als Lagerfläche verwendet.

Die hinzu gepflanzten Gehölzarten sowie das extensive Grünland weisen aus floristischer Sicht eine geringe Wertigkeit für das Schutzgut Arten und Lebensräume auf. Die natürlich vorkommenden Gehölzbestände weisen im Gegenzug eine mittlere bis hohe Wertigkeit auf.



Abbildung 8: bestehender natürlicher Gehölzbestand



Abbildung 9: Lagerfläche auf extensiven Grünflächen



Abbildung 10: bestehender Wohnmobilstellplatz westlich angrenzend an Geltungsbereich

Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen: Durch die Bautätigkeiten wird ca. die Hälfte der Gehölze beseitigt. Sieben Bäume werden erhalten. Darunter befinden sich die beiden Erlen im Uferbereich des Augrabens und die 10-stämmige Weide. Diese sind aufgrund ihres hohen Alters besonders schutzwürdig.

Anlagenbedingte Auswirkungen: Durch die geplanten Bautätigkeiten werden zum Teil Lebensräume mit mittlerer bis höheren naturschutzfachlicher Bedeutung in Anspruch genommen. Im Zuge von Grünordnungsmaßnahmen führen straßenbegleitende Gehölze entlang der Erschließungsstraßen und auf öffentlichen Grünflächen zu einer Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Da es sich um eine Erweiterung des bestehenden Wohnmobilstellplatzes handelt, ist keine nennenswerte Beunruhigung im Vergleich zur momentanen Situation zu erwarten.

Ergebnis:

Durch entsprechende Grünordnungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume, die als mittel bis hoch eingestuft werden, minimiert werden.

4.1.7. LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Beschreibung:

Das Gebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Treuchtlingen. Es weist eine hohe Bedeutung für die örtliche Naherholung auf. Das liegt zum einen an den umgebenden Bergen wie beispielsweise dem Nagelberg (nördlich, 540 m. ü. NN, siehe Abbildung 9), dem Vierteins- und dem Patrichberg (westlich, 600 m. ü. NN), der Hasenleite (östlich, 530 m.ü.NN) und dem Gablingberg (südlich, rund 440 m. ü. NN). Zum anderen an dem direkt angrenzenden Kurpark, durch den die Altmühl fließt. Dadurch wird die Landschaft des Gebiets stark geprägt und weist ein hohes Potential für die Erholungsnutzung auf.

Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen: Da es sich bei der Erweiterung um eine kleine Fläche handelt, werden die baubedingten Auswirkungen keinen langen Zeitraum einnehmen.

Anlagenbedingte Auswirkungen: Da keine Gebäude sondern Stellplätze geschaffen werden besteht kein beeinträchtigender Faktor hinsichtlich der Landschaft oder Erholungsnutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Es besteht keine visuellen Einschränkungen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.

Ergebnis:

Es kommt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild oder die Erholungsnutzung.

4.1.8. MENSCHEN/ LÄRM/ IMMISSIONEN

Beschreibung:

Hinsichtlich der benachbarten Nutzungen hat sich für den aktuellen Geltungsbereich der Erweiterungsfläche gegenüber dem bestehenden Wohnmobilstellplatz nichts geändert. Die Einwirkungen durch Lärm und Immissionen werden genauso behandelt und bewertet wie der bestehende Wohnmobilstellplatz gemäß BBP TR 38.

Die östlich von Treuchtlingen liegende B2 stellt die größte Immissionsbelastung der Umgebung dar. Durch die Entfernung von knapp 2 km betreffen die Immissionen den Bereich nicht. Der Verkehr der restlichen Straßen erzeugt keine nennenswerte Lärmbelastung.

Durch das südlich gelegene Gewerbegebiet können temporäre Lärmbelastungen auftreten. Die Baufirma Hans Hirschmann KG grenzt südlich des Augrabens in ca. 15 m Entfernung zum nächstgelegenen Stellplatz mit ihrem Lagerplatz an den Wohnmobilstellplatz an.

Maßgeblich ist die Beurteilung am Tag, da durch die Betriebszeiten der Fa. Hirschmann werktäglich von ca. 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr eine nächtliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. An Sonn- und Feiertagen findet kein Betrieb statt.

Nördlich des Wohnmobilstellplatzes befindet sich ein Gehege mit Hühnern. Bisher gab es keinerlei Probleme zwischen den verschiedenen Nutzungen. Nachdem sich weder bei den Gehegen Veränderungen hinsichtlich der Nutzung oder der Immissionen ergeben und sich die Erweiterungsflächen im gleichen Abstand zu den Gehegen befinden werden, ist von keinerlei Beeinträchtigung auszugehen.

Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen: Während der Bauarbeiten kann es durch Staubentwicklung und Bau – oder Verkehrslärm zu Belästigungen im näheren Umfeld kommen.

Anlagenbedingt: Es kommt zu keinen anlagenbedingten Auswirkungen, da nur Stellplätze angelegt werden und durch die ein- und ausfahrenden Wohnmobile keine angrenzende Wohnnutzung beeinträchtigt wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Die wesentlichen betriebsbedingten Auswirkungen sind Lärmimmissionen durch Verkehr auf den Stellplätzen vor allem in der Sommer Saison. Die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf die angrenzende Umgebung ist bei 79 Stellplätzen als gering bis mittel einzustufen.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind bau- und anlagenbedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Betriebsbedingt sind Auswirkungen zu erwarten, die gering bis mittel einzustufen sind.

4.1.9. KULTUR- UND SACHGÜTER

Beschreibung:

Kulturgüter, wie beispielsweise Boden- oder Baudenkmäler, sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt. Rund um das Gebiet finden sich jedoch einige Bodendenkmäler sowie ein Baudenkmal. Beispiele für Bodendenkmäler sind die nördlichen Denkmäler 180673 „Freilandstation des Mesolithikums sowie Siedlung der Metallzeiten“, 180669 „Siedlung der Hallstatt- und der frühen Latènezeit“ und 191103 „Siedlung der Urnenfelderzeit“.

Grundsätzlich gilt, dass bei allen Bodeneingriffen mit archäologischen Funden gerechnet werden muss. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sowie Unternehmer und Leiter, die Bodeneingriffe vornehmen, wer-

den auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von archäologischen Objekten nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Alle Beobachtungen und Funde (u.a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Schreiben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen: Eingriffe in den Boden finden auf einem bereits anthropogen überprägten Boden statt.

Anlagenbedingte Auswirkungen: Durch die Bebauung werden teilweise Flächen in Anspruch genommen, die bereits überbaut sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Durch den Betrieb kommt es zu keinen Auswirkungen auf Kultur- oder Sachgüter.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

4.1.10. WECHSELWIRKUNGEN DER SCHUTZGÜTER

Der Geltungsbereich liegt im Überschwemmungsgebiet der Altmühl. Überschwemmungen haben im Auebereich einen starken Einfluss auf die Bodenbildung. Der Boden im Geltungsbereich entsteht durch die Flussablagerungen und ist wie alle Bodentypen einer Aue sehr nährstoffreich. Durch die Bebauung besteht ein Einfluss auf das Gleichgewicht der Aue und des Flusses. Flora und Fauna sind abhängig von dem Gleichgewicht des Fluss-Ökosystems und dem Boden der Aue.

4.1.11. ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Prognose des Umweltzustandes bei Projektdurchführung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch	gering	keine	gering-mittel
Fauna	mittel	mittel-hoch	gering
Flora	mittel-hoch	mittel-hoch	gering
Geologie und Boden	mittel	hoch	mittel
Wasser	gering	hoch	gering
Luft / Lokalklima	gering	gering	gering
Landschaftsbild / Erholung	gering	keine	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	keine	keine

Der Geltungsbereich würde weiterhin als Lagerfläche und extensives Grünland genutzt werden. Der Hecken- und Baumbewuchs am westlichen Rand bleibt erhalten.

4.2. GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Alternativstandorte kommen in diesem Fall nicht in Frage, da es sich um eine Erweiterung des bestehenden Wohnmobilstellplatzes am Kurpark handelt. Die Erweiterung ist standortbezogen.

5. STÄDTEBAULICHE GESTALTUNGSABSICHT

Der Wohnmobilstellplatz hat sich nahe der Talaue der Altmühl entwickelt. Die Fläche wird ausschließlich von Reisenden mit Wohnmobilen als Stellplatz bzw. Übernachtungsmöglichkeit genutzt. Das Abstellen von Wohnwagen oder der Aufenthalt von Dauercampers ist auf dem Platz nicht möglich und nicht zulässig. Der Reisemobilstellplatz ist im Winter zwischen Dezember- ca. Februar geschlossen.

Der Platz soll auch weiterhin nur über eine einfache Grundausstattung an sanitären Anlagen verfügen und dazu dienen, nur kurzzeitig zu übernachten.

Durch dieses eingeschränkte Angebot wird sich die Nutzung auch immer hauptsächlich auf die Frühlings-Sommermonate beschränken, in denen Erholungssuchende den Wohnmobilstellplatz als Start- und Endpunkt für Wanderungen und Fahrradtouren und für den Besuch der Altmühltherme nutzen.

Der Platz soll die Anforderungen für einen möglichst naturnahen Aufenthalt im Naturpark Altmühltal erfüllen.

Gleichzeitig besteht eine gute und kurze Anbindung an die Stadt mit Einkaufs- und Einkehrmöglichkeiten.

6. ERSCHLIEßUNG UND BEBAUUNG

6.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 1 ABS. 3 SOWIE § 10 BAUNVO)

Der Geltungsbereich wird als „Sondergebiet Reisemobilstellplatz“ nach § 10, Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Durch die Lage im Überschwemmungsgebiet der Altmühl ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 der Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 08.10.2007 erforderlich.

6.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

Das Maß der baulichen Nutzung ist über die Darstellungen im Planblatt festgesetzt. Nachdem keinerlei Gebäude vorgesehen sind, sind auch keine weiteren Regelungen notwendig.

6.3. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

Die für den Wohnmobilstellplatz nötige Erschließung besteht bereits. Die Einfahrt erfolgt über die Kästleinsmühlenstraße.

Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nur außerhalb von Hochwasserereignissen zulässig. Für die Nutzung und den Hochwasserfall wird eine detaillierte Betriebs- und Alarmordnung erstellt, die die Räumung des Platzes regelt und sicherstellt.

6.4. VER- UND ENTSORGUNG

Die baulichen Anlagen der Ver- und Entsorgung werden über der Hochwasserkote des HQ₃₀ von 1988 angelegt und für den Fall eines hundertjährigen Ereignisses baulich ausgestaltet.

Die **Entwässerung** der gesamten Anlage soll im Trennsystem erfolgen. Da der größte Flächenanteil, nämlich die Stellplätze selbst, versickerungsfähig angelegt werden, ist im Wesentlichen das Oberflächenwasser aus der befestigten Verkehrsfläche sowie bei Starkregen aus den Stellplätzen abzuleiten. Dies soll über die Einrichtung von Rückhaltegräben in den Aufräumen erfolgen.

Das Schmutzwasser (Entleerung der Reisemobilabwasserbehälter, sanitäre Einrichtungen zentral an der Entsorgungseinrichtung) wird über einen Freispiegelkanal der bestehenden Abwasserpumpstation ca. 120 m östlich zugeführt und ist somit an das städtische Abwassernetz angeschlossen. Die Schmutzwasseranschlüsse liegen entsprechend den wasserwirtschaftlichen Forderungen mind. 10 cm über der maßgebenden Hochwasserkote von 410,55 m.ü. NN. Für die Erweiterungsflächen sind keine zusätzlichen Abwassereinrichtungen geplant.

Die **Wasserversorgung** ist durch den Anschluss an das örtliche Wasserversorgungsnetz gesichert, dieses wird von den Stadtwerken Treuchtlingen betrieben. Die Versorgung erfolgt dann zentral als Entnahmestelle an der bereits bestehenden Versorgungseinrichtung.

Die **Stromversorgung** ist durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Treuchtlingen gesichert. Von einer zentralen Verteilung im Bereich der Versorgungseinrichtung werden den Reisemobilstellplätzen mittels sogenannten Versorgungssäulen Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt sowie der Platz beleuchtet.

Die **Müllabfuhr und Abfallentsorgung** ist durch den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gesichert und erfolgt entsprechend den zurzeit gültigen Abfallentsorgungsvorschriften und -richtlinien.

6.5. HOCHWASSERANGEPASSTE BAUWEISE

Sämtliche stationäre und temporäre Anlagen wie beispielsweise Müllboxen und Sitzgruppen sind ausreichend auftriebssicher und lagestabil auszuführen.

Alternativ sind in einem Alarmplan die Maßnahmen zur rechtzeitigen Entfernung aller mobilen Anlagen einschließlich der parkenden Reisemobile aus dem Überschwemmungsgebiet zuverlässig zu regeln. In diesem Fall ist die Räumung unter Überwachung der städtischen Feuerwehr mindestens einmal im angegebenen Nutzungsraum "Frühlings-Sommermonate" zu üben.

7. FLÄCHENBILANZ

Erschließungs- und Verkehrsfläche	1.740 m ²	22 %
Stellplätze	2.775 m ²	35 %
Feuchtgehölze	583 m ²	7 %
Aufräumen mit Ufersaum	470 m ²	6 %
Retentions- und Versickerungsfläche	921 m ²	12 %
Pflanzgebiet A – 2-reihige Hecke	705 m ²	9 %
Grünflächen	579 m ²	8 %
<u>Pflanzgebiet C – geschnittene Hecken</u>	<u>100 m²</u>	<u>1 %</u>
Gesamtfläche	7.873 m ²	100 %

8. ERMITTLUNG UND UMFANG ERFORDERLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN

8.1. EINSTUFUNG DER SCHUTZGÜTER

Die Einstufung des Planungsraumes erfolgt nach der Bedeutung der Schutzgüter, anhand des Leitfadens "Eingriffsregelung in der Bauleitung" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, Ergänzte Fassung, mit Stand vom Januar 2003, Liste 1a-c.

Bei der Betrachtung aller Schutzgüter ergeben sich für den Geltungsbereich folgende Einstufungen:

Schutzgut	Kategorie I unterer Wert	Kategorie I oberer Wert
Arten und Lebensräume	Extensiv genutztes Grünland und Holzlagerfläche, Schotterweg, teilw. Parkfläche, teilw. Feldgehölz	Auengehölze entlang des Augrabens sowie Gehölze entlang eines Zweiggrabens
Boden	Anthropogen überprägter Boden	
Wasser	Überschwemmungsfläche	Überschwemmungsfläche
Klima und Luft	Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen	
Landschaftsbild		eingewachsene Eingrünungsstrukturen

- Das extensive Grünland und die Holzlagerflächen (Osten) sowie der Schotterweg, eine Teilfläche der Parkfläche und eine Teilfläche des Feldgehölzes sind der Kategorie I, unterer Wert zuzuordnen.
- Die Feuchtgehölze inkl. Augrabens mit Ufersaum (Süden) und die Gehölze entlang des abzweigenden Grabens (Westen) sind der Kategorie II, oberer Wert zuzuordnen.

Die flächenmäßige Verteilung ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen. **Kategorie I, unterer Wert** und **Kategorie II, oberer Wert** sind in ähnlichem Maße vertreten. Eine kleine Fläche, die Fläche der bestehenden Stellplätze im Geltungsbereich, ist mit bestehendem Baurecht belegt.



Abbildung 11: Einstufung der Schutzgüter (maßstabslos)

8.2. BILANZIERUNG ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

Im Zuge der Eingriffsermittlung sind 7.535 m² zu bilanzieren. Eine Fläche von 338 m² stellt bestehendes Baurecht dar. Diese muss nicht bilanziert werden.

Für beide Bestandskategorien(Kategorie I, unterer Wert und Kategorie II, oberer Wert) trifft in der Planung Eingriffstyp B zu, da die Grundflächenzahl unter 0,35 liegt. Typ B steht für einen niedrigen bis mittleren Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad.

Für Typ B und Kategorie II, oberer Wert wäre ein Kompensationsfaktor zwischen 0,5 und 0,8 anzusetzen. Wie beim bestehenden Wohnmobilstellplatz erlaubt die Fläche die Sonderregelung für Flächen mit nur teilweise versiegelten Flächen und somit die Reduzierung des Kompensationsfaktors auf den Wert 0,4.

Für Typ B und Kategorie I, unterer Wert gilt der Normalfall. Hier liegt der Kompensationsfaktor zwischen 0,2 und 0,5. Der Kompensationsfaktor wird bei 0,4 angelegt, da sich die Versiegelung eher im mittleren Bereich befindet.

Eingriffstyp B (niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad, GRZ ≤ 0,35) Zone 3	Fläche in m ²	Kategorie	Faktor	Ausgleichsbedarf in m ²
v.a. extensiv Grünland und Holz-lagerfläche (Schotterweg, teilw. Parkfläche, teilw. Feldgehölz)	3.860	I, unterer Wert	0,4	1.544
Feuchtgehölze am Au Graben und Gehölze am Verzweigungsgraben	3.675	II, oberer Wert	0,4	1.470
Zwischensumme	7.535			3.014
Fläche mit Bilanzierung	7.535			3.014
Fläche ohne Bilanzierung (bestehendes Baurecht)	338			0,0
Gesamtfläche	7.873			3.014

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 1a (3) BauGB, die der Bebauungsplan TR 38a "Erweiterung Sondergebiet Reisemobilstellplatz " verursacht, sind nach dem Leitfadens zur Eingriffsregelung rein rechnerisch **3.014 m²** Ausgleichsfläche notwendig.

8.3. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20)

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen können unmittelbar im Anschluss an den Eingriff auf einer östlichen Teilfläche des Flurstücks 919 erbracht werden. Somit finden Bebauung und Ausgleich auf demselben Flurstück statt. Aktuell wird die Ausgleichsfläche als Intensivgrünland genutzt.

Das Gelände fällt im Ausgleichsbereich um max. 0,5-1 Höhenmeter leicht von Nordosten nach Südwesten ab.

Der Ausgleich erfolgt durch eine Gehölzpflanzung auf 734,00 m² und die Ansaat einer extensiven Wiese auf 2.280 m². Für die Ansaat ist die Mischung 01 Blumenwiese Rieger-Hofmann zu verwenden.

Bei der Wahl der Heister, Hochstämme und Sträucher für die Gehölzpflanzung wird sich an den Bestandsarten orientiert. Ziel der Gehölzpflanzung ist eine sukzessive Entwicklung.

Folgende Baum- und Straucharten sind für die Gehölzpflanzung geeignet:

- Feldahorn (*Acer campestre*), Hei, 125-150 cm, m.B.
- Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hei, 125-150 cm, m.B.
- Erle (*Alnus glutinosa*), Hei, 150-200 cm, o.B.
- Salix alba (Weide), H 12-14, 3 x verpfl., m.Db.
- Heckenrose (*Rosa canina*), Str., 100-150 cm, 4 Tr.
- Hartriegel (*Cornus mas*), Str. 50-100 cm, 3 Tr.

Das Ziel bei der Ansaat der extensiven Wiese ist eine Hochstaudenentwicklung. Hierfür soll der Oberboden auf ca. 30 % der Fläche streifenweise abgeschoben werden. Zu pflegen ist die Fläche mit einer 2 x jährlichen Mahd (kein Kreiselmäherwerk). Das Mähgut muss abgefahren werden. Es dürfen kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

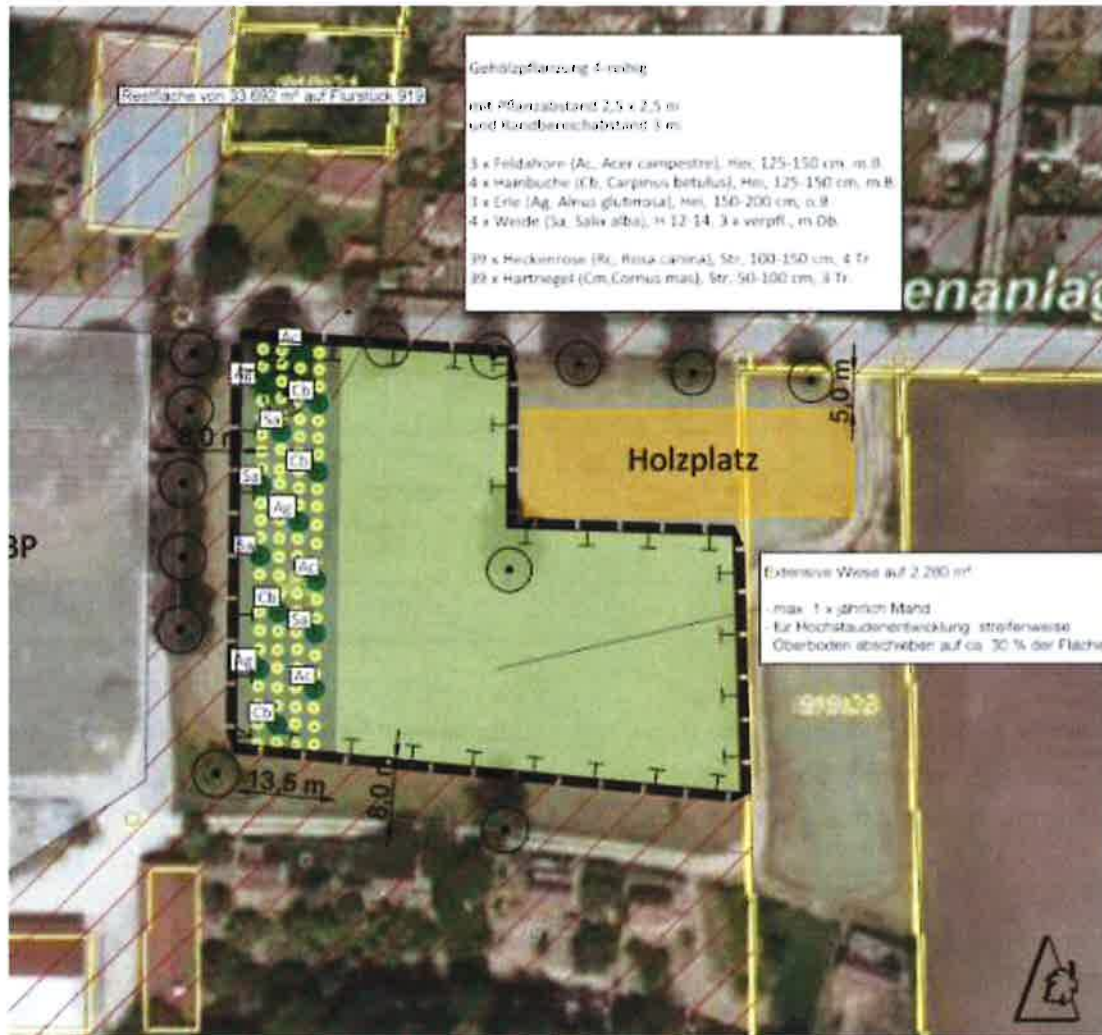


Abbildung 12: Ausgleichsfläche auf Teilfläche des Flurstücks 919, Gemarkung Treuchtlingen

8.4. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

Zur Durchgrünung des Wohnmobilstellplatzes und als Ersatz für die gerodeten Gehölze werden auf den Grünflächen Bäume gepflanzt (Pflanzgebot B), zur umgrenzenden Eingrünung des Wohnmobilstellplatzes ist im Norden und Osten eine 2-reihige Hecke mit Standortbindung festgelegt (Pflanzgebot A) und zwischen Stellplatzblöcken geschnittene Hecken zur kleinräumigen Aufteilung eingeplant (Pflanzgebot C).

Für die 2-reihige Hecke mit Standortbindung (Pflanzgebot A) sind folgende Sträucher bzw. Hochstämme zu verwenden:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*), H., 14-16, m.B.
- Kornelkirsche (*Cornus mas*), v.Str., 3 Tr., 60-100 cm
- Haselnuss (*Coryllus avellana*), v. Str., 5 Tr., 100-150 cm
- Schneeball (*Viburnum opulus*), v. Str., 5 Tr., 100-150 cm
- Holunder (*Sambucus nigra*), v. Str., 3 Tr., 100-150 cm
- Liguster (*Ligustrum vulgare*), v. Str., 8 Tr., 100-150 cm

Für die zu pflanzenden Bäumen (Pflanzgebot B) auf den freien Grünflächen ist folgende Baumart vorgesehen:

- Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), H., 16-18, m.B.

Zur weiteren Durchgrünung und um die Wirkung der versiegelten Fläche zu durchbrechen werden geschnittene Hecken (Pflanzgebot C) zwischen Stellplatzblöcken festgelegt:

- Kornelkirsche (*Cornus mas*), v.Str., 3 Tr., 60-100 cm
- Feldahorn (*Acer campestre*), Heckenpflanze, 2xv, m.B.

9. AUFSTELLUNGSVERMERK

Ermisch & Partner Landschaftsplanung,

Roth, den 18.10.18



Lucia Ermisch, Dipl.Ing.(FH)
Landschaftsarchitektin / Stadtplanerin

Stadt Treuchtlingen,

Treuchtlingen, den 19.10.2018

Werner Baum
Erster Bürgermeister



- Bestand**
- Geltungsbereich
 - Augraben
 - Graben/Bach (Abzweigung Augraben)
 - bestehende Stellplätze
 - Gehölze/Feldgehölze/ Baumhecke
 - Feuchtgehölz (einschl. Ufersaum Augraben)
 - Lagerfläche
 - extensives Grünland
 - Schotterweg
 - Parkplatz (geschottert)
 - Hochwasserfläche 1988 (410,36 m. ü. NN)
 - erhaltenswerter Einzelbaum
 - Baum Außenbereich zu erhalten

Projekt BBP TR38a "Erweiterung Sondergebiet Reisemobilstellplatz"		
Auftraggeber Stadt Treuchtlingen		
Plan Bestand		
Plan Nr.:	Projekt Nr.: 21778	Maßstab: maßstablos
Datum: 18.10.2019		Plangröße: DIN A3
Ergänzt:		
Bereitet: L. Ermisch, Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitektin/Stadtplanerin, A. Steiner M.Sc. Geographie		
Unterschrift:		
	LANDSCHAFTSPLANUNG	
Jörg Ermisch Dipl.-Ing. (FH)	Lucia Ermisch LandschaftsArchitekten	
Gartenstraße 13	91154 Roth	
Tel. 09171/87549	Fax. 09171/87560	
	www.Ermisch-Partner.de / info@Ermisch-Partner.de	

HW₁₉₈₈
410.36 m ü. NN

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
zur
Erweiterung Sondergebiet Reisemobilstellplatz ,
Stadt Treuchtlingen



Stand 26.04.2018



Ökolog Heinrich-Lersch-Str. 1
91154 Roth
Richard Radle Fon: 0152-09754649
Dipl.-Biologe radle@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
1.1 <i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	5
Abbildung 1: Luftbild (aus Bayernatlas 2018)	5
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem BBP TR 38a "Erweiterung Sondergebiet Reisemobilstellplatz " (Ermisch & Partner 2018)	6
1.2 <i>Datengrundlagen</i>	6
1.3 <i>Untersuchungen</i>	7
1.3.1 <i>Höhlenbäume</i>	7
Abbildung 3: Höhlenbäume	7
1.4 <i>Methodisches Vorgehen</i>	8
2. Wirkungen des Vorhabens	9
2.1 <i>Baubedingte Wirkprozesse</i>	9
2.1.1 <i>Flächeninanspruchnahme</i>	9
2.1.2 <i>Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)</i>	9
2.2 <i>Anlagenbedingte Wirkprozesse</i>	9
2.2.1 <i>Flächenbeanspruchung</i>	9
2.2.2 <i>Veränderung von Standortbedingungen</i>	9
2.2.3 <i>Barrierewirkung und Zerschneidung</i>	9
2.3 <i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	9
2.3.1 <i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	9
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 10	
3.1 <i>Maßnahmen zur Vermeidung</i>	10
3.2 <i>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</i>	10
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
4.1 <i>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	12
4.1.1 <i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	12
4.1.2 <i>Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</i>	13
4.1.2.1 <i>Säugetiere</i>	13
Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten	13
4.1.2.2 <i>Reptilien</i>	14
4.1.2.3 <i>Amphibien</i>	16
4.1.2.4 <i>Fische</i>	17

4.1.2.5	Libellen	17
4.1.2.6	Käfer	17
4.1.2.7	Tagfalter	17
4.1.2.8	Nachtfalter	17
4.1.2.9	Schnecken	17
4.1.2.10	Muscheln	17
4.2	<i>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	18
	Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden SaP-relevanten Brutvögel	18
	Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Höhlenbrüter	19
	Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvögel der Heckenstandorte	20
	Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Greifvögel	25
5.	Gutachterliches Fazit	28
6.	Literaturverzeichnis	29

Aufgestellt, Roth 26.04.2018

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Treuchtlingen plant die Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes am Kurpark nach Osten mit einer Größe von ca. 0,8 ha.

Die Fläche selbst ist zum Teil Lagerfläche, zum Teil liegt zwischen der Erweiterungsfläche und dem bestehenden Wohnmobilstellplatz ein breiter Gehölzstreifen aus Weiden, Erlen und Eschen über einem Graben, der nicht immer Wasser führt.

Das Vorhaben liegt im *Naturpark Altmühltal* und im ABSP-Schwerpunktgebiet *Tauf der Südlichen Frankenalb und angrenzende Bereiche der Albhochfläche*.

Amtlich kartierte Biotope und FFH- oder SPA-Gebiete sind nicht vorhanden. In der Artenschutzkartierung gibt es in weitem Umkreis keine Einträge.



Abbildung 1: Luftbild (aus Bayernatlas 2018)



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem BBP TR 38a "Erweiterung Sondergebiet Reisemobilstellplatz " (Ermisch & Partner 2018)

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ergänzung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Biotopkartierung
- Artenschutzkartierung
- Begehung zu Höhlenbäumen
- nachdem die Gehölze bereits im Winter gerodet wurden, ist nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde, Frau Baumgartner, eine Trockenabschichtung der Arten ausreichend

1.3 Untersuchungen

1.3.1 Höhlenbäume

Es wurden neun Höhlen- und/oder Biotopbäume (kleinere Höhlungen, Spalten, Risse) gefunden, darunter eine Weide mit mehreren Höhlungen.

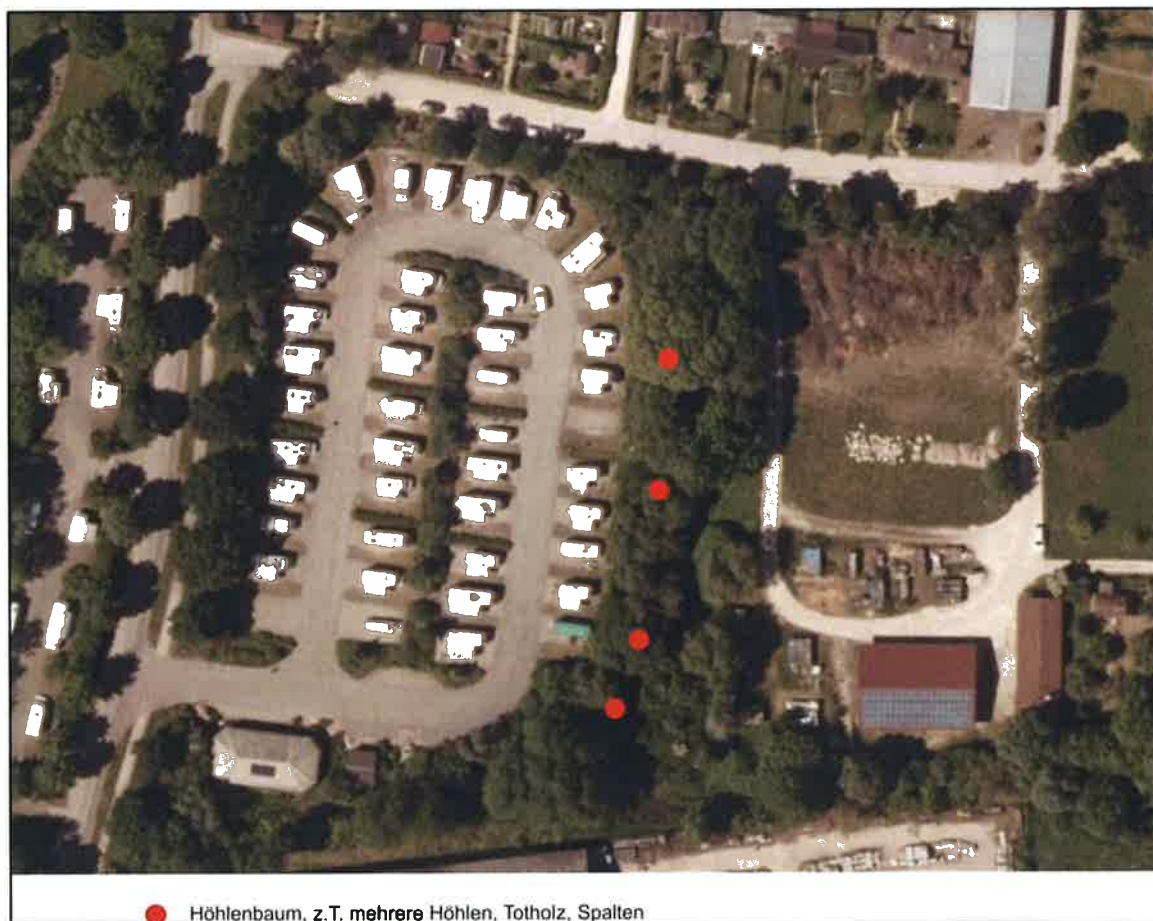


Abbildung 3: Höhlenbäume



Höhlenbaum (links) und Fläche nach Teilrodung (oben)

1.4 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2018.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Bebauung der Fläche treten Auswirkungen auf, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist die Flächeninanspruchnahme durch die Freimachung der Baufläche während der Bauzeit. Dies hat Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)

Während der Bauzeit sind vielerlei Störungen möglich, die häufig auftreten, wie z.B. Lärm von Baumaschinen, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen, evtl. Umweltbeeinträchtigungen durch unsachgemäße Behandlung von Betriebsstoffen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächenbeanspruchung

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Umnutzung und Versiegelung. Die Vegetation auf der versiegelten Fläche wird dauerhaft beseitigt, auf der umgenutzten Fläche dauerhaft verändert. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitate.

2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen

Hier können insbesondere Veränderungen in der Besonnung und Bodenfeuchtigkeit Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen.

2.2.3 Barrierewirkung und Zerschneidung

Insbesondere die Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe durch Bauvorhaben kann zur Folge haben, dass die verbleibenden Teilflächen die Erfordernisse des Gesamthabitats von Arten nicht mehr erfüllen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Erweiterung können Lärm oder Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen auftreten, die auch auf benachbarte Gebiet wirken können.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1: Erhalt der Höhlenbäume für Fledermäuse entlang des Grabens.** Sollte eine Fällung unabwendbar sein, ist der Stammabschnitt mit den Höhlenstrukturen in der unmittelbaren Umgebung bei gleicher Exposition an einen Stützbaum oder -pfahl anzubringen. Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist eine ökologische Bauleitung notwendig. Eine Fällung ist nur im Oktober möglich, bei Anwesenheit von Fachpersonal.
- **V-M 2: Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.3. - 30.9.)**
- **V-M 3: Erhalt der Höhlenbäume für höhlenbrütende Vögel entlang des Grabens.** Sollte eine Fällung unabwendbar sein, ist der Stammabschnitt mit den Höhlenstrukturen in der unmittelbaren Umgebung bei gleicher Exposition an einen Stützbaum oder -pfahl anzubringen. Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist eine ökologische Bauleitung notwendig. Eine Fällung kann nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- **V-M 4: (Zauneidechse)** Die Baufeldräumung und Erdarbeiten im Bereich der möglichen Zauneidechsenlebensräume müssen in der mobilen Phase der Art und außerhalb der Zeit der Eiablage erfolgen (d.h. Erd- und Bodenarbeiten nur im Zeitraum Ende März bis Anfang Mai bzw. Mitte August bis Ende September)

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotsstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF M 1: Maßnahmen zur Stützung der Zauneidechsen-Population:** In der östlich angrenzenden Ausgleichsfläche die kleinflächige Schaffung von Zauneidechsen-Strukturen im Anschluss an Gebüsch (Herstellen von 5 kleineren besonnten Rohbodenflächen, jeweils ca. 3-4 qm, Sonnplätze und Stein- und Reisighaufen mit Hohlräumen).

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze gilt:

Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten

Art	Art	RLB	RLD	EHZ
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	u
Braunes Langohr	Plecotus ausritus		V	g
Breitflügelfledermaus	Eptesicus auritus	3	G	u
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	u
Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	u
Gr. Mausohr	Myotis myotis	V	V	g
Kleine Bartfledermaus	Myotis mustacinus		V	g
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	u
Nordfledermaus	Eptesicus nilsonii	3	G	u
Rauhhaufledermaus	Pipistellus nathusii	3		u
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Fledermäuse	
Die Fledermäuse nutzen Baumhöhlen , Nistkästen, Gebäude und Nischen an Gebäuden als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen.	
Lokale Population: Alle Arten sind in der TK nachgewiesen. Vorhandene Baumhöhlen und Spalten sind als Übertagungsquartiere möglich.	
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Quartierbäume (Höhlen- und Spaltenbäume) sollen erhalten werden. Ist eine Fällung unabwendbar, sind die Höhlenbäume im Oktober zu fällen, um ein Eintreten der Schädigungsverbote zu verhindern. Die Stämme mit den Höhlenstrukturen sind in der nahen Umgebung aufzustellen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • V-M 1 <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte und betriebsbedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren in angrenzenden Bereichen führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Quartiere können im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt werden, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • V-M 1 Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

4.1.2.2 Reptilien

Die Verbreitung von fünf der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Zauneidechse *Lacerta agilis*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: V** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Deutschland ist die Zauneidechse heute als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume wie Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme, Weinberge sowie Trocken- und Halbtrockenrasen angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Säume und Böschungen an Straßen und Wegen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen, die der Art alle erforderlichen Habitatrequisiten (Sonn- und Versteckplätze, Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze, Nahrungshabitate) in ausreichender Größe und räumlichem Verbund zur Verfügung stellen.

Lokale Population:

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist potenziell auf der Lagerfläche möglich, insbesondere in Kontakt zu Gebüsch.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Strukturen, die als Habitate oder Teilhabitate der Zauneidechse im UG dienen können, werden zerstört. Es kann direkte baubedingte Verluste von besiedelten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Individuen (Tötungen im Zuge der Lebensraum-Zerstörung) geben.

Um mögliche baubedingte Individuenverluste zu vermeiden, haben die Baufeldräumung und der Beginn von Erdarbeiten im Bereich der möglichen Zauneidechsenlebensräume in der mobilen Phase der Art und außerhalb der Zeit der Eiablage zu erfolgen. Potenziell betroffene Individuen haben somit die Möglichkeit auf angrenzende Flächen auszuweichen. Vereinzelt bau- und betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Zauneidechsen sind nicht ausgeschlossen und können auch durch aufwändige Maßnahmen nicht völlig vermieden werden.

Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.

Als CEF-Maßnahme ist in der östlich angrenzenden Ausgleichsfläche die kleinflächige Schaffung von Zauneidechsen-Strukturen im Anschluss an Gebüsch vorzusehen (Herstellen von 5 kleineren besonnten Rohbodenflächen, jeweils ca. 3-4 qm, Sonnplätze und Stein- und Reisighaufen mit Hohlräumen).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 4**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF - M 1**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zauneidechsenhabitate außerhalb der Vorhabenfläche sind durch vielfältige baubedingte Störungen (Lärm, Erschütterungen) betroffen.

Zauneidechse Lacerta agilis**Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL**

Da Zauneidechsen aber gegenüber Lärm und Erschütterungen sehr tolerant sind, kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung der lokalen Population vorliegt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es kann direkte baubedingte direkte Schädigungen von Individuen (Tötungen/Verletzungen im Zuge der Lebensraum-Zerstörung, Freimachung des Baufeldes) geben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 4**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse ist in der kontinentalen Region als ungünstig/unzureichend klassifiziert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht bekannt, ein Vorkommen der Art im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen, aber möglich.

Habitatstrukturen: Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Populationsdynamik/-struktur: Die Population ist nicht erfasst.

Beeinträchtigungen: Der vom Vorhaben betroffene Teillebensraum ist durch das nördlich der Vorhabenfläche gelegene Kleingartengebiet bereits geringen Beeinträchtigungen ausgesetzt (Haustiere).

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

▪ **Ausnahmenvoraussetzung erfüllt:** ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Fische

Die Verbreitung der Tierart laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens bzw. der Lebensraum ist nicht geeignet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Die Verbreitung von der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Tagfalter

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Schnecken

Die Verbreitung der Im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.10 Muscheln

Die Verbreitung der aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach

Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Vögeln, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Übersicht über das Vorkommen der potenziell betroffenen Europäischen Vogelarten

Im UG wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Weitere potenziell betroffene Arten ergeben sich aus den Habitatbedingungen und den Vorkommensnachweisen in der ASK (LfU).

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden SaP-relevanten Brutvögel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Höhlenbrüter				
Heckenbrüter				
Feldsperling	Passer montanus	V	V	B
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	3	u
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	B
Greifvögel				

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Höhlenbrüter

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Grünspecht	Picus viridis	V	V	u
Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	u
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	V	g
Wendehals	Jynx torquilla	2	1	s

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Höhlenbrüter Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

potenziell möglich

Bayern: -

Art(en) im UG nachgewiesen

Status: Brutvögel

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. Der Kleinspecht ist sehr lückig über Bayern verbreitet. Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Der Trauerschnäpper ist in Bayern zerstreut verbreitet. Er brütet in Hoch- und Mittelwäldern, vorwiegend Laub- und Mischwälder. In Wäldern werden Naturhöhlen (u.a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt.

Lokale Population:

Alle Arten sind in der TK nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die vorhandenen Höhlenbäume sind zu erhalten. Ist eine Fällung dennoch unumgänglich, muss die Fällung außerhalb der Brutzeit erfolge. Die Stämme mit den Höhlenstrukturen sind in der nahen Umgebung aufzustellen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

- ja
 nein

Höhlenbrüter Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Nistmöglichkeiten in angrenzenden Bereichen führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Dies wird vermieden, wenn das Baufeld außerhalb der Brutzeit freigemacht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvögel der Heckenstandorte

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	S
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	?
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	B

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

Heckenbrüter Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Dorngrasmücke, Goldammer und Klappergrasmücke sind typische Hecken- und Gehölzbrüter. Dorngrasmücken und Goldammern sind in Bayern weit verbreitet, die Klappergrasmücke lückig. Der Bluthänfling besiedelt eher sonnige und eher trockene Flächen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, auch Waldränder, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht.

Lokale Population:

Alle Arten können im Wirkraum des Vorhabens vorkommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 2

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Dies wird vermieden, wenn das Baufeld außerhalb der Brutzeit freigemacht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck (Cuculus canorus)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V-
 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand

günstig

ungünstig/unzureichend

ungünstig/schlecht

Der Kuckuck ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet. In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Es sind dies z.B. reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen.

Population im UG: Nicht bekannt, aber möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 2

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Dies wird vermieden, wenn das außerhalb der Brutzeit freigemacht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **3-**
 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: **Brutvogel**

Erhaltungszustand

günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht

Der Gartenrotschwanz ist in Bayern über alle Landesteile verbreitet. Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in Parklandschaften und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.

Lokale Population: Nicht bekannt, aber möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die vorhandenen Höhlenbäume sind zu erhalten. Ist eine Fällung dennoch unumgänglich, muss die Fällung außerhalb der Brutzeit erfolge. Die Stämme mit den Höhlenstrukturen sind in der nahen Umgebung aufzustellen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • **V-M 3**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Brutplätzen in angrenzenden Bereichen führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Dies wird vermieden, wenn das außerhalb der Brutzeit freigemacht wird.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt:

 ja nein**Feldsperling** (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der Feldsperling ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Er ist ein Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Hausperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Lokale Population: Der Feldsperling kann im Wirkraum des Vorhabens vorkommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die vorhandenen Höhlenbäume sind zu erhalten. Ist eine Fällung dennoch unumgänglich, muss die Fällung außerhalb der Brutzeit erfolge. Die Stämme mit den Höhlenstrukturen sind in der nahen Umgebung aufzustellen. Das Baufeld ist außerhalb der Brutzeit freizumachen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 2
- V-M 3

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

 ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

 ja nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Dies wird vermieden, wenn das Baufeld außerhalb der Brutzeit freigemacht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Greifvögel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	B
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	B
Sperber	Accipiter nisus			B

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Greifvögel *Mäusebussard (Buteo buteo), Turmfalke (Falco tinnunculus), Sperber (Accipiter nisus)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -
lich

Bayern: -

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung. Nester werden bevorzugt auf hohen Bäumen angelegt. Er ist ein in Bayern flächendeckend verbreiteter häufiger Brutvogel, der aktuell nicht gefährdet ist.

Der Turmfalke ist in Bayern ebenfalls weit verbreitet und häufig. Er ist ebenfalls aktuell nicht gefährdet. Turmfalken brüten auf geeigneten Bäumen, auf Siedlungsgebieten und anderen hohen Gebäuden.

Der Sperber brütet in Landschaften mit möglichst vielfältigem Wechsel von Wald, halboffenen und offenen Flächen, die Brut- und Jagdmöglichkeiten bieten. Nestbäume stehen meist in Waldrandnähe mit guter An- und Abflugmöglichkeit.

Lokale Population:

Die Arten sind in der TK nachgewiesen. Im UG selbst sind keine Horste vorhanden.

Greifvögel *Mäusebussard (Buteo buteo), Turmfalke (Falco tinnunculus), Sperber (Accipiter nisus)***Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL****2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da im Vorhabenraum keine solchen Stätten vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch die Anlage kann ausgeschlossen werden. Im Bereich des Vorhabens sind keine Horste vorhanden. Außerhalb der Brutzeit anwesende Tiere können in ungestörte Bereiche ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Greifvögel wird nicht ausgelöst. Horste werden nicht zerstört oder beschädigt, deshalb gibt es auch keine damit verbundenen vermeidbaren Verletzungen oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Zaunkönig, Zilpzalp

Frei-, nischen- und höhlenbrütende Gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2018)

Lokale Populationen:

Die Arten sind im UG vorhanden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hin-

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

sichtlich des **Lebensstätten**schutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des **Störungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Für mehrere im UG nachgewiesene oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nur unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Zauneidechse erforderlich.

6. Literaturverzeichnis

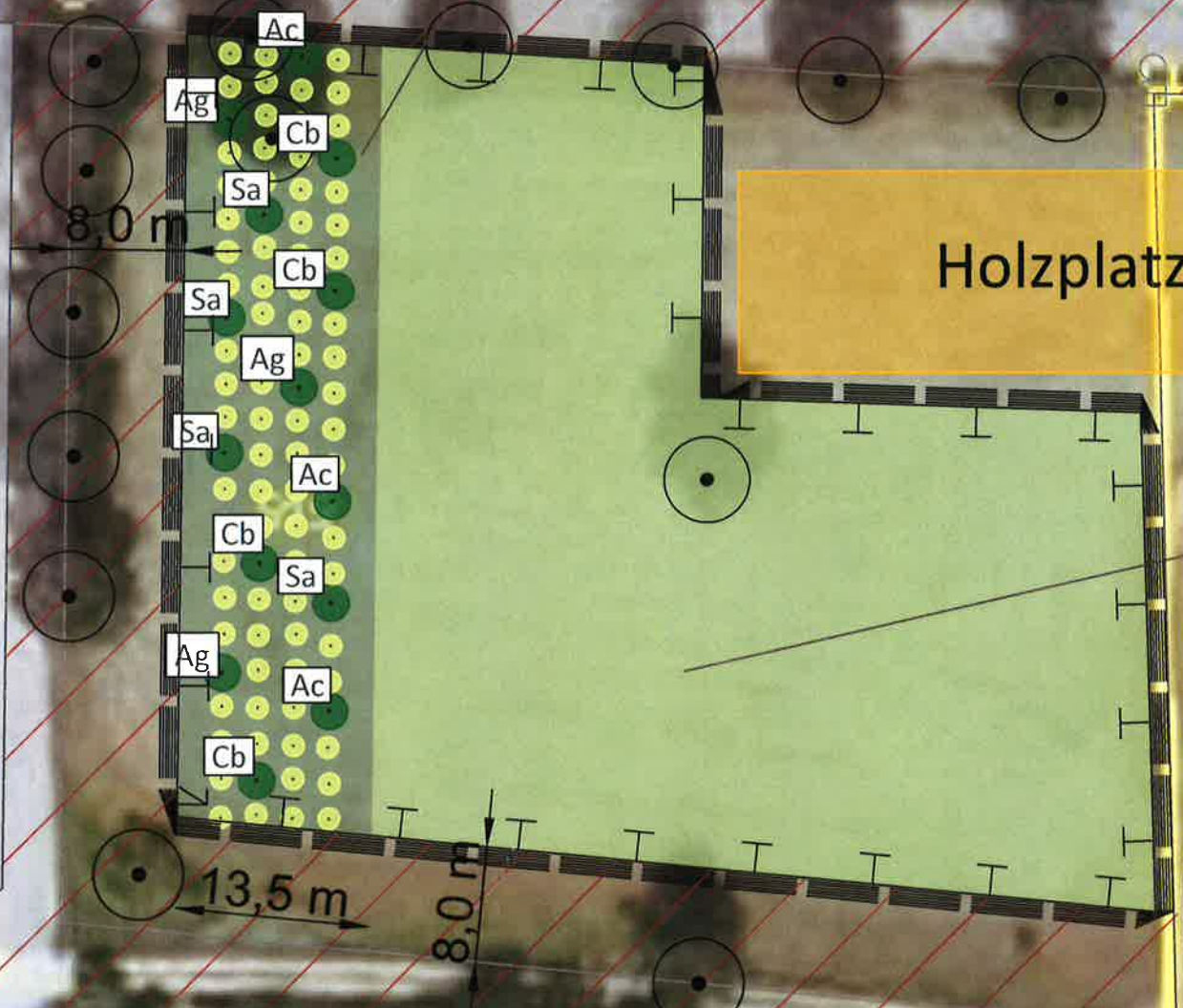
- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- Bundesamt für Naturschutz (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland ; Band 2: Wirbeltiere, Münster
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görden, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
- Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag

Restfläche von 33.692 m² auf Flurstück 919

Gehölzpflanzung 4-reihig
 mit Pflanzabstand 2,5 x 2,5 m
 und Randbereichabstand 3 m:

3 x Feldahorn (Ac, Acer campestre), Hei, 125-150 cm, m.B.
 4 x Hainbuche (Cb, Carpinus betulus), Hei, 125-150 cm, m.B.
 3 x Erle (Ag, Alnus glutinosa), Hei, 150-200 cm, o.B.
 4 x Weide (Sa, Salix alba), H 12-14, 3 x verpfl., m.Db.

39 x Heckenrose (Rc, Rosa canina), Str, 100-150 cm, 4 Tr.
 39 x Hartriegel (Cm, Cornus mas), Str, 50-100 cm, 3 Tr.



Extensive Wiese auf 2.280 m²:

- max. 1 x jährlich Mahd
- für Hochstaudenentwicklung: streifenweise Oberboden abschieben auf ca. 30 % der Fläche

Legende

- Geltungsbereich Ausgleichsfläche (3.014 m²)
- Extensive Wiese (Ansaat)
 - Saatgut Rieger-Hofmann 01-Blumenwiese
 - max. 1 x jährlich Mahd
 - für Hochstaudenentwicklung streifenweise Oberboden abschieben auf ca. 30% Fläche
- Gehölzpflanzung
 - 4-reihig
 - Pflanzabstand 2,5 x 2,5m
 - Abstand Randbereich 3 m
- Heister/Hochstamm
 - Acer campestre (Feldahorn) , Hei, 125-150 cm, m.B.
 - Carpinus betulus (Hainbuche) , Hei, 125-150 cm, m.B.
 - Alnus glutinosa (Erle) ,Hei, 150-200 cm, o.B.
 - Salix alba (Weide) , H 12-14, 3 x verpfl., m.Db.
- Sträucher
 - Rosa canina (Heckenrose) , Str, 100-150 cm, 4Tr.
 - Cornus mas (Hartriegel) , Str, 50-100 cm, 3 Tr.
- Holzplatz (613 m²)
- Erweiterung Sondergebiet Reisemobilstellplatz
- Restfläche auf Flurstück 919 (33.692 m²)
- Erhaltung Baum

Der Ausgleichsbedarf des BBP TR38a "Erweiterung Sondergebiet Reisemobilstellplatz" (3.014 m²) kann vollständig auf einer Teilfläche des Flurstücks 919 (36.706 m²) , Gemarkung Treuchtlingen erbracht werden. Die Ausgleichsfläche grenzt direkt östlich an die Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes.

Es verbleibt eine Fläche von rund 33.692 m², die zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung steht.

Projekt		
BBP TR38a "Erweiterung Sondergebiet Reisemobilstellplatz"		
Auftraggeber		
Stadt Treuchtlingen		
Plan		
Ausgleichsfläche		
Plan Nr.:	Projekt Nr.: 21778	Maßstab: 1:500
Datum: 18.10.2018	Plangröße: DIN A3	
Ergänzt:		
Bearbeitet: L. Ermisch, Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitektin/Stadtplanerin, A. Steiner M.Sc. Geographin		
Unterschrift:		
		LANDSCHAFTSPLANUNG Jörg Ermisch Dipl.-Ing. (FH) Gartenstraße 13 Tel. 09171/87549 www.Ermisch-Partner.de / info@Ermisch-Partner.de
		Lucia Ermisch LandschaftsArchitekten 91154 Roth Fax. 09171/87560

